

Leitfaden über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen

Bezug: Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen *RdErl. d. MK v. 4.10.2005 - 26-81631-05 (SVBl. 11/2005 S.560) - VORIS 22410* –

Antrag auf Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen

- Antrag der Eltern ist jährlich zu stellen,
- Rückwirkend nicht möglich,
- Erstanträge sind jederzeit möglich, aber am sinnvollsten zum Schuljahresende zu stellen.

Wer?	Antragsfrist	Zeitpunkt der Klassenkonferenz [°]
Klasse 6-10, Jg. 11 und 12	4 Wochen vor Versetzungskonferenz	Während der Versetzungskonferenz
Klasse 5	Bis zum kleinen EST	2. Woche nach dem EST

Evaluierung des Förderprozesses

- Jede Förderung wird regelmäßig daraufhin überprüft, ob mit ihr das angestrebte Ziel erreicht werden kann. Ist kein Fortschritt in der Lernentwicklung festzustellen, müssen die gewählten Maßnahmen geändert werden.
- Außerschulische Förderung ist durch die Eltern unaufgefordert nachzuweisen.
- In der Dokumentation werden alle relevanten Unterlagen abgeheftet.
- Elterngespräche sind zu führen und in der Dokumentation festzuhalten.

Wer?		Zeitpunkt der Klassenkonferenz [°]
alle	Klassenteam lädt Eltern des Schülers formlos ein.	Während der Halbjahres-/ Versetzungskonferenz

[°] Der Leiter der LR-AG ist ebenfalls einzuladen

